



Medienmitteilung

Kontaktperson	Tanja Kocher
Telefon	+41 31 323 08 57
E-Mail	tanja.kocher@ebk.admin.ch
Sperrfrist	30. September 2005, 12:00 Uhr

Anhörung zur Umsetzung von Basel II

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) eröffnet eine Anhörung und Ämterkonsultation zu den Verordnungs- und Rundschreibenentwürfen, die die neuen Mindeststandards des Basler Ausschusses in schweizerisches Recht umsetzen und gestaffelt ab 1. Januar 2007 in Kraft treten.

30. September 2005 – Die EBK ist mit der Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in der Schweiz betraut. Sie führt dazu im vierten Quartal 2005 eine Anhörung und Ämterkonsultation zu den entsprechenden neuen Regulierungstexten durch. Zur Umsetzung von Basel II in schweizerisches Recht bedarf es keiner Änderung des Bankengesetzes. Wie bisher werden die grundlegenden Entscheide sowie die standardisierten Risikogewichte und der Unterlegungssatz – unverändert bei 8% – durch den Bundesrat in der Bankenverordnung sowie in einer neuen Eigenmittelverordnung festgelegt. Die technischen Erläuterungen werden in vier EBK-Rundschreiben zu Kredit-, Markt- und operationellen Risiken sowie zur Eigenmittel-Offenlegung erlassen. Die neue Regulierung tritt ab 1. Januar 2007 gestaffelt in Kraft. Die Schweiz schliesst sich somit dem Zeitplan des Basler Ausschusses, der auch von der EU übernommen wird, an.

Basel II legt internationale Mindeststandards im Bereich der Bankenregulierung fest. Auf Basis eines Drei-Säulen-Prinzips soll mit Basel II – insbesondere durch erhöhte Risikosensitivität bei den Eigenmittelanforderungen – die Stabilität des internationalen Finanzsystems gestärkt und durch eine Harmonisierung der Eigenmittelanforderungen die Gleichbehandlung der Banken im Wettbewerb verbessert werden. Dabei regelt die erste Säule die minimalen Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und neu auch für operationelle Risiken, während die zweite Säule Grundsätze zur Bankenaufsicht beschreibt. Die dritte Säule schliesslich stellt vereinheitlichte Anforderungen an die Offenlegung und soll dadurch zu erhöhter Markttransparenz führen. Die bisherige Eigenmittelausstattung im gesamten Finanzsystem soll unter Basel II erhalten bleiben.

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die drei Risikotypen steht unter Basel II eine Menü-Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung. Diese Differenzierung ermöglicht es den Instituten, die jeweils am besten auf ihre Bedürfnisse und Verhältnisse zugeschnittenen Ansätze zu wählen. Dabei sind die einfachen Ansätze in der Anwendung weniger aufwendig, führen aber wegen ihrer geringeren Genauigkeit in der



Regel zu höheren Eigenmittelanforderungen als die komplexen institutsspezifischen Ansätze, die einer Bewilligungspflicht unterstehen.

Wie alle Mitgliedländer des Basler Ausschusses (ausser den USA) und der EU bzw. des EWR übernimmt die Schweiz die drei Säulen sowie alle von Basel II vorgesehenen Menüansätze nahezu unverändert in ihre Regulierung. Um einerseits den Umstellungsaufwand für die hauptsächlich im inländischen Retailgeschäft tätigen Universalbanken möglichst gering zu halten und um andererseits die international ausgerichteten Banken in der Schweiz von einer regulatorisch zwar nicht verlangten, zwecks internationaler Transparenz aber benötigten aufwendigen Doppelrechnung zu befreien, sieht die neue schweizerische Regulierung bei den Kreditrisiken einen Schweizer sowie einen internationalen Standardansatz vor. Letzterer legt die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken ohne Abweichungen von den Basler Vorgaben und in Anlehnung an die EU-Richtlinien fest. Mit Hilfe von geeigneten kalibrierten Multiplikatoren sollen Eigenmittelarbitrage und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Schweizer Standardansatz verhindert werden. Nur sehr wenige Schweizer Banken – darunter die beiden Grossbanken – werden die komplexen institutsspezifischen Ansätze von Basel II anwenden, während die grosse Mehrheit der Institute die einfachen Ansätze wählt.

Für den Schweizer Finanzplatz stellt eine starke Eigenkapitalbasis einen Grundpfeiler für die Systemstabilität und für das insbesondere im Vermögensverwaltungsgeschäft zentrale Kundenvertrauen dar. Die Eigenmittelausstattung im schweizerischen Bankensektor soll deshalb auch unter Basel II erhalten bleiben. Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen werden wie bisher deutlich über dem internationalen Mindeststandard liegen. Unter der zweiten Säule von Basel II wird die EBK ihre bewährte Praxis der risikoorientierten aufsichtsrechtlichen Überwachung fortführen. Bei der Umsetzung der dritten Säule von Basel II beschränkt sich die schweizerische Regulierung auf das notwendige Minimum. Die Umsetzung von Basel II in der Schweiz soll die Finanzierung der KMU nicht gefährden. Die Erleichterungen, die Basel II für die Eigenmittelunterlegung für Kredite an KMU vorsieht, werden deshalb auch in den schweizerischen Vorschriften voll übernommen.

Gleichzeitig zur Anhörung und Ämterkonsultation wird in der Schweiz bei 77 ausgewählten, für den Bankensektor repräsentativen Instituten eine quantitative Erhebung (Quantitative Impact Study, QIS-CH) durchgeführt. Damit sollen die quantitativen Auswirkungen der neuen Regulierung auf die einzelnen Institute festgestellt und später die Risikogewichte bzw. Multiplikatoren definitiv festgelegt werden.